

## Ethnische Herkunft von Kirschendieben genannt

### Zeitung beruft sich auf Veröffentlichung der Polizei im Internet

Eine Regionalzeitung zitiert online aus einem Polizeibericht. Demzufolge wurde bei der Polizei Strafanzeige gestellt, weil drei Flüchtlingskinder auf einem Privatgrundstück Kirschen gestohlen hätten. Den Sachschaden beziffert die Polizei mit rund acht Euro. Die Polizei habe, so die Zeitung, drei afghanische Kinder im Alter von sieben, neun und 13 Jahren ermittelt. Ein Leser der Zeitung sieht in der Nennung der ethnischen Herkunft der Kinder einen Verstoß gegen die Richtlinie 12.1. Diese Information trage nicht zum Verständnis der Tat bei. Der Chefredakteur der Zeitung widerspricht. Im konkreten Fall handele es sich um Täter, die auf frischer Tat ertappt worden seien. Die Polizei habe die Meldung, die die Information über die Herkunft der jugendlichen Täter enthalten habe, auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Hätte die Redaktion diese Information weggelassen, würden aufmerksame Leser nach dem Grund fragen.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen Verstoß gegen die Ziffer 12 in Verbindung mit der Richtlinie 12.1 (Diskriminierungen bzw. Berichterstattung über Straftaten) und spricht einen Hinweis aus. Richtlinie 12.1 besagt, dass die Nationalität eines Straftäters nur dann erwähnt wird, wenn für das Verständnis des Vorgangs ein begründbarer Sachbezug vorliegt. Welcher Sachbezug zwischen afghanischen Flüchtlingskindern und einem Diebstahl von Kirschen im Bagatellbereich besteht, erschließt sich den Ausschussmitgliedern nicht. Die Tatsache, dass die Polizei den Fall auf ihrer Internetseite mit genauerer Bezeichnung der Täter gemeldet hat, entbindet die Redaktion nicht von ihrer Pflicht, ihre eigene Meldung presseethisch zu prüfen. Sie hat die presseethische Grenze im Sinne der Richtlinie 12.1 überschritten. (0593/16/2)

**Aktenzeichen:**0593/16/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2016

**Gegenstand (Ziffer):** Diskriminierungen (12);

**Entscheidung:** Hinweis